

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung,
Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften
sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten
vom**

.....

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. 363), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),

2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

im gesamten Gemeindegebiet Wohnheime und Einzelwohnungen, die nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt werden.

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Benutzenden ist öffentlich-rechtlich. Die Gemeinschaftsunterkünfte bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben aller Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.
- (4) Bei Vorliegen einer Straftat oder der Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes und/oder der Sicherheit der Benutzenden, kann ein Hausverbot erteilt und durchgesetzt werden.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen gem. § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder mündliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Niederkrüchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen. Bei bzw. nach der Aufnahme in eine dieser Gemeinschaftsunterkünfte erhält die / der Benutzende eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Gemeinschafts-

unterkunft bezeichnet sind. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die Erteilung eines Gebührenbescheides mitgeteilt.

- (2) Über die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte entscheidet die Gemeinde Niederkrüchten nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht.
- (3) Die Benutzenden können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (4) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses sind alle Benutzenden verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten ist Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die / der Benutzende privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Niederkrüchten verlässt.
- (6) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die / der Benutzende
 1. die Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt worden oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder die mündlichen Weisungen der in § 3 Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, oder

5. als Ausländer nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 eingewiesen worden ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Gemeinde Niederkrüchten entfällt.
- (7) Die Benutzenden haben die Gemeinschaftsunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen oder der Wohnsitz gewechselt wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzenden sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft sowie der Übergabe aller überlassenen Gegenstände durch die Benutzenden an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (9) Die Räume in den Unterkünften werden von der Gemeinde Niederkrüchten ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Benutzenden bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von eigenem Mobiliar durch die Benutzenden ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt wurde.
- (10) Die Benutzenden haften für Schäden, die schuldhaft oder fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht werden. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten anzuzeigen.
- (11) Von den Benutzenden zurückgelassene persönliche Gegenstände können binnen eines Monats beim für die Unterkunft zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der / dem ehemalig Benutzenden zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden der Gemeinschaftsunterkünfte.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die Person die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Niederkrüchten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr von 169,00 Euro je Platz und Monat übersteigt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Belegungsmöglichkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte in der Gemeinde Niederkrüchten beträgt je Platz und Monat **338,00 Euro**.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind pauschal die Kosten für Allgemein- u. Privatstrom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie verbrauchsunabhängiger Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 169,00 Euro je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Einkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 169,00 Euro übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen Regelsatz gemäß § 2

AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 10. Dezember 2013, die Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 außer Kraft.